

Zeitschrift: Heimatekunde Wiggertal
Herausgeber: Heimatvereinigung Wiggertal
Band: 51 (1993)

Rubrik: Satzungen der Heimatvereinigung Wiggertal

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Satzungen

der Heimatvereinigung Wiggertal

§ 1 *Name und Sitz*

Unter dem Namen «Heimatvereinigung Wiggertal (HvW)» besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ZGB.

Sitz der HvW ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

§ 2 *Tätigkeitsgebiet*

Tätigkeitsgebiet der HvW ist das Amt Willisau, das untere Rottal, das aargauische Wiggertal und angrenzende Gemeinden.

§ 3 *Zweck*

- a) Die HvW erforscht und deutet die Vergangenheit;
- b) die HvW setzt sich für die Pflege und Gestaltung kultureller Belange ein;
- c) die HvW arbeitet bei zukunftsweisenden Projekten mit;
- d) die HvW hilft naturnahe Lebensräume zu erhalten.

§ 4 *Mitgliedschaft*

Mitglieder der HvW sind natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck mit dem Jahresbeitrag unterstützen.

§ 5 *Mittel*

Die finanziellen Mittel werden durch Jahres- und Gönnerbeiträge, durch Beiträge der öffentlichen Hand sowie durch besondere Aktionen beschafft.

Für die finanziellen Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) Die Mitgliederversammlung;
- b) der Engere Vorstand;
- c) der Gesamtvorstand, bestehend aus Engerem und Erweitertem Vorstand;
- d) die Kontrollstelle.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat ausser den ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben folgende Rechte und Pflichten:

- a) Die Wahl des Präsidenten, des Engeren und Erweiterten Vorstandes sowie der Kontrollstelle auf die Dauer von 4 Jahren;
- b) die Beschlussfassung über eventuelle Änderungen der Satzungen und die Auflösung der Vereinigung;
- c) die Festsetzung des Jahresbeitrages.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn die Versammlung nicht eine geheime Durchführung beschliesst. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 8 Engerer Vorstand

Der Engere Vorstand besteht aus mindestens 9 Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber.

Der Vorstand hat folgende Rechte und Pflichten:

- a) Er wählt die Kommissionen und allfällige Arbeitsgruppen und umschreibt deren Aufgaben;
- b) er besorgt alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung sowie dem Gesamtvorstand vorbehalten sind;
- c) er erarbeitet das Jahresprogramm.

Der Präsident bzw. der Vizepräsident vertritt den Verein nach aussen, er überwacht die Einhaltung der Satzungen, er leitet die Versammlungen und führt mit dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

§ 9 Erweiterter Vorstand

Der Erweiterte Vorstand besteht aus höchstens 25 Mitgliedern. Er vertritt die Interessen der HvW in den Regionen und Gemeinden und

wird vom Engeren Vorstand zur Behandlung von Sachgeschäften beigezogen.

§ 10 Gesamtvorstand

Der Engere und der Erweiterte Vorstand bilden zusammen den Gesamtvorstand. Dieser genehmigt die Jahresrechnung und den Voranschlag, ernennt Ehrenmitglieder und beschliesst ausserordentliche Auslagen.

§ 11 Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Mitgliedern. Sie prüft die Jahresrechnung und eventuelle Spezialabrechnungen und erstattet dem Gesamtvorstand einen schriftlichen Bericht.

§ 12 Schlussbestimmungen

Ein Beschluss zur Auflösung der HvW kann durch die Mitgliederversammlung gefasst werden und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Im Falle einer Auflösung übernimmt der Vorstand des Historischen Vereins der V Orte die Treuhänderschaft über die Sammlungen und die Bibliothek sowie die allfällig vorhandenen Vermögenswerte der HvW mit der Auflage, sie einer neuen regionalen Vereinigung mit sinngemässer Zielsetzung zu übergeben.

Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 12. 12. 1992 beschlossen worden; sie ersetzen jene vom 15. Dezember 1968.

Der Präsident:
Alois Häfliger

Der Kassier:
Guido Zihlmann